

Bayerische Empfehlungen für die Gewährung von Leistungen der Begleitenden Hilfe gem. § 185 Abs. 3 SGB IX für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten

Präambel

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Inklusionsämter in Bayern. Sie stellen verwaltungsinterne Leitlinien für die Ermessensausübung bei der Gewährung von Leistungen für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern (unter Abschnitt A.) sowie Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten (unter Abschnitt B.) im Rahmen der begleitenden Hilfe dar.

Für die Leistungshöhe wird danach unterschieden, ob der Leistungserbringer über eine entsprechende Qualifikation gemäß Nr. 8 verfügt, oder nicht.

Die tatsächliche Vergütung wird unmittelbar durch die vertragliche Regelung zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Auftragnehmer vereinbart. Das Inklusionsamt wird nicht Vertragspartner.

A. Empfehlung für die Gewährung von Leistungen für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit im steuerrechtlichen Sinn beauftragt werden

1. Geltungsbereich

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Einsätze im Rahmen der Selbstständigkeit von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die vom Inklusionsamt Bayern als Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht (§ 185 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3 SGB IX, §§ 17ff. SchwbAV) gefördert werden.

Für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zur Gewährleistung der Barrierefreiheit in Verwaltungsverfahren gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, JVEG) in der jeweils gültigen Fassung (§ 17 Abs. 2 SGB I, § 5 KHV).

2. Ersatzfähige Einsatzzeiten

- **Einsatzzeiten** sind sowohl Dolmetschzeiten, als auch Fahrt- und Wartezeiten. Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert erstattet.
- **Für Kosten von Einsatzzeiten** von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, die über die Qualifikation gemäß Nr. 8 verfügen, können Beträge von bis zu

- **75,00 Euro** je voller Zeitstunde
- **37,50 Euro** je angefangener halber Zeitstunde

übernommen werden.

Beim Dolmetschen aus einer bzw. in eine Fremdsprache erhöht sich die Leistung um **10 Euro** je angefangener halber Zeitstunde.

Kostenerstattungen unterhalb der oben angeführten Stundensätze sollen insbesondere bei mehrtägigen Einsätzen geprüft werden.

3. Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG).

4. Besondere Veranstaltungen / Einsatzgebiete

Insbesondere bei den folgenden Veranstaltungen können Kosten übernommen werden:

- Betriebsversammlungen
- Personalversammlungen
- Schwerbehindertenversammlungen
- Betriebsausflüge

Dies gilt auch für Einsätze zur Unterstützung der Ausübung eines Amtes als Betriebs-, oder Personalrat, oder als Schwerbehindertenvertretung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern.

5. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird nur übernommen, wenn sie entsprechend den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UstG) auf der Rechnung ausgewiesen ist und der Auftraggeber als Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. Ausfallkosten

Fallen bei nicht zu vertretender kurzfristiger Stornierung des Dolmetschauftrags durch den Auftraggeber innerhalb von drei - oder weniger Tagen vor Auftragsbeginn (z.B. bei kurzfristig eintretender Erkrankung des schwerbehinderten Menschen, höhere Gewalt, Streik) Ausfallkosten an, können dem Auftraggeber diese in Höhe von bis zu 50 % der ursprünglich gewährten Dolmetschzeit erstattet werden. Wird der Termin erst innerhalb eines Werktags vor dem Einsatz oder am Einsatztag abgesetzt, können bis zu 100 % der Ausfallkosten erstattet werden.

Auf jede Erstattung von Ausfallkosten sind ersatzweise in dieser Zeit erhaltene Vergütungen anzurechnen. Dies ist bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen beim Leistungserbringer abzufragen.

Erfolgt die Absage erst vor Ort, sind daneben die Fahrtzeiten und Fahrtkosten entsprechend der Nummern 2 und 3 zu vergüten.

Wird ein Auftrag aus Gründen storniert, die der Auftraggeber oder der gehörlose Mensch zu vertreten hat, findet keine Erstattung durch das Inklusionsamt statt. In diesen Fällen trägt der Auftraggeber die Kosten selbst.

7. Doppeleinsatz

Doppeleinsätze (d.h. Anwesenheit von zwei Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern, die sich abwechseln) sind in der Regel nur förderfähig, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und wenn beim Dolmetschtertermin keine Möglichkeiten zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen zur Erholung für die Gebärdensprachdolmetscherinnen oder den Gebärdensprachdolmetscher bestehen (z.B. bei Betriebsversammlungen).

8. Qualifikation

Leistungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher können grundsätzlich nur dann nach Nummer 2 übernommen werden, wenn diese über einen der folgenden Berufsabschlüsse oder den letztgenannten Ausweis verfügen:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in (Universität)
- Bachelor „Gebärdensprachdolmetschen“ (Universität)
- Master-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen (Universität)
- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in (Fachhochschule)
- Bachelor „Gebärdensprachdolmetschen“ (Fachhochschule)
- Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin oder staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher (Prüfungsstellen Darmstadt oder München)
- geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin oder staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher (IHK Düsseldorf) oder
- Dolmetscherausweis des BGSD, Berufsfachverband der Gebärdensprachdolmetscher Bayern e.V.
- Dolmetscherausweis des GIB-BLWG, Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung
- Eine aktuelle Liste aller Ausweisinhaber/innen kann den Regionalstellen zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt werden. Auf den Internetseiten des BGSD¹ sowie des GIB-BLWG² kann darüber hinaus eine jeweils aktuelle Liste der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

¹ <http://www.bgsd-bayern.de/Dolmetscherliste/Uebersicht/>

² <https://www.giby.de/infothek/dolmetscherbestellung/dolmetscherliste>

densprachdolmetscher abgerufen werden, die einer Namensnennung im Internet zugestimmt haben.

B. Empfehlung für die Gewährung von Leistungen für Einsätze von Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten, die im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder gelegentlich beauftragt werden

1. Geltungsbereich

Diese Regelung bezieht sich auf alle Einsätze von Assistenzkräften, die im Rahmen einer selbstständigen oder gelegentlichen Tätigkeit beauftragt werden, die Kommunikation zwischen schwerbehinderten Menschen mit Hörbeeinträchtigungen und ihren Mitmenschen durch gebärdensprachliche Unterstützung fördern, ohne über eine Qualifikation nach Abschnitt A. Nummer 8 zu verfügen (Kommunikationsassistenz).

2. Vergütungskriterien

Für die Beteiligung an Kosten für Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten, die im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit beauftragt werden, finden die unter Abschnitt A. getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass bei allen Leistungen für Einsatz- Fahrt- und Wartezeiten ein Abschlag entsprechend der ortsüblichen Stundensätze, mindestens aber 40 % gemacht wird.

Somit können

- **Kosten für Einsatzzeiten** in Höhe von bis zu
 - **45,00 Euro** je voller Zeitstunde
 - **22,50 Euro** je angefangener halber Zeitstunde

übernommen werden. Kostenerstattungen unterhalb der oben angeführten Stundensätze sollen insbesondere bei mehrtägigen Einsätzen geprüft werden.

Für Ausfallkosten gelten die Regelungen unter Abschnitt A. entsprechend. Für Einsätze von Kommunikationsassistentinnen und Assistenten ist auch bei diesen Erstattungsansprüchen ein Abschlag von 40 % vorzunehmen ist.

In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Regelungen unter Abschnitt A. und B. gelten für **alle Einsatzzeiten ab dem 01.01.2019.**